

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

---

### Jahrgang 1871.

---

#### VII. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 11. August 1871.

7.

### Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei in Triest vom 29. Juli 1871,

betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern für das Jahr 1871.

Seine k. und k. Ap. Majestät haben mit U. h. Entschliebung vom 14. Juli 1871 dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem Gesetze sind die directen Steuern für das Jahr 1871 im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

- a) bei der Grundsteuer und Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
- b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
- c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamt-Steuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von dreißig Gulden österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1871 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1871 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Dies wird zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1871 Z. 10502 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Für den Statthalter

**Ritter von Jenny** m. p.

I. I. Hofrath.

VII. 1871

1871 August 11. II. 10502

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1871

1871. 11. August. II. 10502. Die Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1871 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1871 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.